



GEMEINDEAMT RAGNITZ

8413 Gundersdorf 17

Telefon: (03183)8388-0 ♦ Telefax: (03183)8388-5
e-Mail: gde@ragnitz.steiermark.at

Zahl: Ra 6 – 2864 – 12/18

Sachb.: Sabine Eder
Ragnitz, 20.12.2018

Gegenstand: Erwin Köllinger, Rohr 6, 8413 Ragnitz und Erwin Köllinger,
8413 St. Georgen an der Stiefing 73
Abbruch eines Stallgebäudes;

Kundmachung und Ladung zur Abbruchverhandlung

Mit Eingabe vom 07. Dezember 2018 haben Herr Erwin Köllinger, Rohr 6, 8413 Ragnitz und Erwin Köllinger, 8413 St. Georgen an der Stiefing 73, gemäß § 32 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F. um die Erteilung der Abbruchbewilligung für ein Stallgebäude auf dem Grundstück Nr. 2864, EZ: 261, KG 66421 Ragnitz angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F. die Abbruchverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen für

Dienstag, 15.01.2019 um ca. 10:30 Uhr

Mit Zusammentritt an Ort und Stelle in Ragnitz 6 angeordnet.

Verhandlungsleiter: AL Sabine Eder

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen (Eigentümer und Inhaber eines Baurechtes der angrenzenden Grundstücke sind als Beteiligte dem Verfahren beizuziehen und über das Vorhaben zu informieren) haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht Berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Abbruchverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Ergeht gegen Zustellnachweis an:

A: Persönliche Verständigung:

(Bauwerber, Eigentümer, Beteiligte und Planverfasser mit Zustellnachweis RSb, alle Übrigen per E-Mail)

B: Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

Das Gemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – dem Akt anzuschließen.

C: Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form

Das Gemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Homepage der Gemeinde bis zum Tag der Verhandlung kundzumachen.

Der Bürgermeister:


(Rudolf Rauch)